

RS OGH 2023/1/17 100bS76/22g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.2023

Norm

ASVG §133 Abs2

B-KUVG §62 Abs2

1. ASVG § 133 heute
2. ASVG § 133 gültig ab 20.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
3. ASVG § 133 gültig bis 19.04.2002

1. B-KUVG § 62 heute
2. B-KUVG § 62 gültig ab 20.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
3. B-KUVG § 62 gültig bis 19.04.2002

Rechtssatz

Durch die Krankenbehandlung soll nicht die Arbeitsfähigkeit im Allgemeinen, sondern die Fähigkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden, die mit dem Dienstgeber konkret vereinbarten Aufgaben zu erfüllen. Das ist bei einem Dienstnehmer, der sich zu Diensten verpflichtet, die er von Anfang an nicht leisten kann, nicht möglich. Eine nie (uneingeschränkt) vorhandene Dienstfähigkeit, mag sie auch auf einem regelwidrigen Körperzustand beruhen, kann weder wiederhergestellt noch besser gemacht werden. Es besteht zwar ein Anspruch bei Vorliegen einer Krankheit, er orientiert sich aber an den Zielen des § 133 Abs 2 ASVG, für deren Erreichen unter Umständen Behandlungen nicht notwendig sind, die bei der Beeinträchtigung besonderer beruflicher Anforderungen als unentbehrlich oder unvermeidbar zu erbringen wären.

Entscheidungstexte

- RS0134230" >10 Obs 76/22g
Entscheidungstext OGH 17.01.2023 10 Obs 76/22g
Beisatz: Hier: Laserbehandlung statt Kontaktlinsen bei einem Berufssoldat im Jagdkommando. (T1)

Schlagworte

Krankenbehandlung, Arbeitsfähigkeit, Dienstfähigkeit, Krankheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134230

Im RIS seit

23.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at